

Ministerium für Kultur und Wissenschaft  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Referat Z.12 – Finanzen der Hochschulen,  
Haushalt der Einrichtungen und des MKW  
Völklinger Straße 49  
40221 Düsseldorf  
*ausschließlich per E-Mail an:*  
[Carsten.Floettmann@mkw.nrw.de](mailto:Carsten.Floettmann@mkw.nrw.de)

Düsseldorf, 2. Mai 2019  
523/617

## **Entwurf der Verwaltungsvorschriften zur Hochschulwirtschaftsführungsverordnung (VV HWFVO)**

Sehr geehrter Herr Flöttmann,

vielen Dank für die Übersendung des Entwurfs der aktualisierten Verwaltungsvorschriften zur HWFVO. Zu ausgewählten Aspekten der VV, die die Rechnungslegung und Prüfung betreffen, nehmen wir wie folgt Stellung.

### Zu Ziffer 9.1: Anwendung kaufmännischer Grundsätze

Die VV verweisen auf die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) „in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1102) geändert worden ist.“ Wir regen an, den in Anführungsstrichen zitierten Teil zu streichen, weil die Ergänzung als statischer Verweis missverstanden werden könnte. Dies würde dazu führen, dass bei Fortentwicklung des HGB und damit einhergehenden Änderungen der GoB diese nicht mehr unmittelbar für die doppelte Rechnungslegung der Hochschulen Wirkung entfalten. Deshalb kann nur ein dynamischer Verweis auf die handelsrechtlichen GoB infrage kommen.

Institut der Wirtschaftsprüfer  
in Deutschland e. V.

Wirtschaftsprüferhaus  
Tersteegenstraße 14  
40474 Düsseldorf  
Postfach 32 05 80  
40420 Düsseldorf

TELEFONZENTRALE:  
+49 (0) 211 / 45 61 - 0

FAX GESCHÄFTSLEITUNG:  
+49 (0) 211 / 4 54 10 97

INTERNET:  
[www.idw.de](http://www.idw.de)

E-MAIL:  
[info@idw.de](mailto:info@idw.de)

BANKVERBINDUNG:  
Deutsche Bank AG Düsseldorf  
IBAN: DE53 3007 0010 0748 0213 00  
BIC: DEUTDE33XXX  
USt-ID Nummer: DE119353203

GESCHÄFTSFÜHRENDE R VORSTAND:  
Prof. Dr. Klaus-Peter Naumann,  
WP StB, Sprecher des Vorstands;  
Dr. Daniela Kelm, RA LL.M.;  
Melanie Sack, WP StB

**Seite 2/3** zum Schreiben vom 02.05.2019 an das Ministerium für Kultur und Wissenschaft NRW, Düsseldorf

#### Zu Ziffer 10.4: Jahresabschluss – Pensionsrückstellungen

Die VV sehen ein Bilanzierungsverbot für Pensionsrückstellungen vor. Die VV begründen das Entfallen der Pensionsrückstellungen damit, dass die Hochschulen in NRW aufgrund der Regelungen des Hochschulgesetzes und § 7 HWFVO wirtschaftlich nicht belastet werden.

Eine Nettobilanzierung kommt im Zusammenhang mit Beamten nicht in Betracht, weil ein Dienstherr seine primäre Versorgungsverpflichtung nicht auf Dritte übertragen kann (vgl. *IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Handelsrechtliche Bilanzierung von Altersversorgungsverpflichtungen (IDW RS HFA 30 n.F.)* sowie *IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Bilanzierung und Bewertung von Pensionsverpflichtungen gegenüber Beamten und deren Hinterbliebenen (IDW RS HFA 23)*). § 83 des Hochschulgesetzes regelt Erstattungsansprüche der Hochschule gegenüber dem Land NRW. Dementsprechend würde in der Bilanz der Hochschule der Pensionsrückstellung auf der Passivseite ein Freistellungsanspruch auf der Aktivseite gegenüberstehen (Bruttobilanzierung). Die in den VV angeführte „fehlende wirtschaftliche Belastung“ steht dem nicht entgegen, weil dies mit einer Bruttobilanzierung einer rechtlichen Verpflichtung und eines gesetzlichen Anspruchs auf Erstattungsleistungen des Landes in derselben Höhe im Abschluss der Hochschule adäquat abgebildet werden kann.

Die Nichtbilanzierung von Pensionsverpflichtungen gegenüber Beamten (anstelle des Bruttoausweises) im Jahresabschluss einer Hochschule in NRW, die selbst Dienstherr ist, entspricht nicht der herrschenden Meinung im handelsrechtlichen Schrifttum. Diese Sonderregelung führt zu einer Bilanzverkürzung.

**Seite 3/3** zum Schreiben vom 02.05.2019 an das Ministerium für Kultur und Wissenschaft NRW, Düsseldorf

Zu Ziffer 10.7, Anlage 6: Trennungsrechnung:

Die Anlage 6 enthält noch die Posten „außerordentliche Erträge“, „außerordentliche Aufwendungen“ und „sonstige Steuern“, die es in der Ergebnisrechnung nicht mehr gibt. Wir regen an, die Gliederung enger an dem vorgegebenen Gliederungsschema der Ergebnisrechnung auszurichten.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Melanie Sack

Dr. Viola Eulner, WP StB  
Fachreferentin